

Bezeichnung der Bauleistung:

B430SH003322	B430, FBE zw. Rendswühren (K6) und Bornhöved (L69)
01_03526_006104	B 430, Fahrbahnerneuerung K6 – L69

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen - Straßenbau -

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
☐ Frühestens , ☐ Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
☐ Frühestens am , ☒ Spätestens am 15.06.2026 (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Für den 1. BA, Abs.230, Stat. 0+000 - 0+360, siehe Baubeschr. Abs.3.2 u. 3.3 wird eine Einzelfrist zw. dem 12.10.26 und 24.10.26 festgelegt, in der die Arbeiten an der Fahrbahn auszuführen sind.

Wird in vorstehenden Hinweisen keine ausdrückliche Aussage zum zeitlichen Beginn getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktage nach
☐ Einzelfristen für
- | | | |
|-------|--------------|---------------|
| 1.2.1 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.2 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.3 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.4 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.5 | = spätestens | Werktage nach |

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- ☒ Spätestens am 13.11.2026 (Datum)
☒ Einzelfristen für
- | | | |
|-------|---|---------------------------------|
| 1.3.1 | 1. BA, Stat. 0+000 bis 0+360, s. 1.1 u. BB Ziffer 3.2 | = spätestens 24.10.2026 (Datum) |
| 1.3.2 | | = spätestens (Datum) |
| 1.3.3 | | = spätestens (Datum) |
| 1.3.4 | | = spätestens (Datum) |
| 1.3.5 | | = spätestens (Datum) |

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1	=	Kalendertage
1.4.2	=	Kalendertage
1.4.3	=	Kalendertage
1.4.4	von	bis (Datum)
1.4.5	von	bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☒ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- ☐ 0,2 % der Abrechnungssumme (netto) in ihrer objektiv richtigen Höhe je Werktag
☒ 0,2 % der Abrechnungssumme (netto) in ihrer objektiv richtigen Höhe je Kalendertag

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3
☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☒ 0,20 % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3
☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3
☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme (netto) in ihrer objektiv richtigen Höhe begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung in ihrer jeweils objektiv richtigen Höhe). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.
Beläuft sich die Abrechnungssumme (Gesamtbetrag der vom Auftragnehmer erstellten Abschlagsrechnung(en)) inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme auf einen Betrag, der geringer ist als 60% der Brutto-Auftragssumme gemäß Zuschlagsschreiben, da seitens des Auftragnehmers keine oder lediglich in geringem Umfang Abschlagsrechnungen gestellt wurden, beträgt die Sicherheit für Mängelansprüche 3% von 80% der Brutto-Auftragssumme gemäß Zuschlagsschreiben. Ist die Brutto-Abrechnungssumme der Schlussrechnung niedriger als 80% der Brutto-Auftragssumme, kann der Auftragnehmer eine entsprechende Reduzierung der Sicherheit für Mängelansprüche verlangen.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.2	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.3	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.4	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.5	EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)
- ☐

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine
- ☒ Siehe beigelegte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- ☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- ☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen:

- ☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen – Straßenbau –
- ☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
- ☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
- HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
- HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell